

# Entschädigungsreglement

vom 16. September 2003

Ausgabe Januar 2021



# Entschädigungsreglement

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt

- a die Bezüge, Sitzungsgelder, Entschädigungen und Abgabepflichten des Gemeinderates;
- b die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Stadtrates und sämtlicher Kommissionen, die vom Stadtrat gewählt werden, einschließlich der parlamentarischen Kommissionen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen.

<sup>3</sup> Die Sitzungsgelder und Entschädigungen für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Burgdorf, die für Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates oder von Kommissionen beigezogen werden, bestimmen sich nach den personalrechtlichen Erlassen.

### Art. 2

Auszahlung

<sup>1</sup> Die in diesem Reglement geregelten Leistungen werden in der Regel einmal jährlich ausbezahlt.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind die monatlichen Auszahlungen an die Mitglieder des Gemeinderates.

### Art. 3

Weitere  
Entschädigungen

<sup>1</sup> Mit den in diesem Reglement geregelten Leistungen sind, unter Vorbehalt des Absatzes 2, sämtliche Aufwendungen und Auslagen abgegolten.

<sup>2</sup> Zusätzliche Entschädigungen werden für Delegationen und Konferenzen, die außerhalb der Gemeinde Burgdorf stattfinden, wie folgt geleistet:

- a Taggeld von 50 Franken je Halbtage;
- b Übernachtung inkl. Morgenessen in Mittelklasshotel;

- c 30 Franken je Hauptmahlzeit;
- d Bahnbillet 1. Klasse.

## II. Mitglieder des Gemeinderates

### Art. 4

Stadtpräsident oder  
Stadtpräsidentin

<sup>1</sup> Der vollamtliche Stadtpräsident oder die vollamtliche Stadtpräsidentin bezieht ein Grundgehalt von 195'000 Franken. Anpassungen an die Teuerung erfolgen wie beim Personal.

<sup>2</sup> In den ersten zwölf vollen Amtsjahren wird das Gehalt jährlich um 1 Prozent des Grundgehalts erhöht.

<sup>3</sup> Er oder sie erhält zudem eine jährliche Entschädigung (Spesenpauschale) von 15'000 Franken.

### Art. 5

Nebenamtliche Mitglieder des  
Gemeinderates

<sup>1</sup> Nebenamtliche Gemeinderäte oder nebenamtliche Gemeinderätinnen erhalten einen jährlichen Grundbezug von 25'000 Franken.

<sup>2</sup> Nebenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten zudem eine jährliche Entschädigung (Spesenpauschale) von 5'000 Franken.

<sup>3</sup> Für Delegationen und Konferenzen ausserhalb der Gemeinde Burgdorf werden folgende Entschädigungen geleistet, soweit die damit zusammenhängende Tätigkeit nicht ressortbezogen ist:

- a Übernachtung inkl. Morgenessen in Mittelklasshotels
- b 30 Franken je Hauptmahlzeit
- c Bahnbillet 1. Klasse

### Art. 6

Auftragshonorare

Vorbehalten bleiben die Honoraransprüche aufgrund von befristeten Aufträgen nach Artikel 42 Absatz 2 der Gemeindeordnung.

## **Art. 7**

Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Nebenamtliche Gemeinderäte oder nebenamtliche Gemeinderätinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates oder einer Kommission, die vom Stadt- oder Gemeinderat gewählt wurde, ein Sitzungsgeld von 50 Franken je Sitzung.

<sup>2</sup> Für Sitzungen von mehr als 4 Stunden wird ein doppeltes Sitzungsgeld entrichtet.

## **Art. 7a**

Abgabepflichten und Freibeträge

<sup>1</sup> Vertritt ein Mitglied des Gemeinderates die Stadt in einer anderen Institution oder Körperschaft, stehen die dort ausgerichteten pauschalen Entschädigungen der Stadt zu, soweit sie den Freibetrag gemäss Absatz 3 übersteigen.

<sup>2</sup> Für vollamtliche Mitglieder des Gemeinderates gilt die Abgabepflicht nach Absatz 1 auch für Sitzungsgelder sowie für die Entschädigungen, welche sie für die Teilnahme an Sessionssitzungen des Grossen Rates oder der Bundesversammlung beziehen.

<sup>3</sup> Der Freibetrag für alle Vertretungen zusammen beträgt ein Viertel der abgabepflichtigen Vergütungen, mindestens aber 5'000 Franken, beim vollamtlichen Stadtpräsidium mindestens 10'000 Franken.

<sup>4</sup> Nicht unter die Abgabepflicht fallen Spesen (Auslagenersatz).

<sup>5</sup> Die Ablieferungen werden einmal jährlich abgerechnet.

## **Art. 7b**

BVG-pflichtiges Einkommen

<sup>1</sup> Der jährliche Grundbezug gemäss Artikel 5 sowie alle anderen Bezüge, die nach übergeordnetem Recht als Einkommen gelten, müssen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) versichert werden.

<sup>2</sup> Näheres regelt das Personalreglement.

### **III. Mitglieder des Stadtrates und Kommissionsmitglieder**

#### **Art. 8**

Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrates und der von diesem eingesetzten Kommissionen (einschließlich der parlamentarischen Kommissionen) erhalten ein Sitzungsgeld von 50 Franken je Sitzung.

<sup>2</sup> Für Sitzungen von mehr als 4 Stunden wird ein doppeltes Sitzungsgeld entrichtet.

<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Stadtrates sowie die Kommissionspräsidenten und Kommissionspräsidentinnen oder anderweitige Vorsitzende beziehen ein doppeltes Sitzungsgeld.

#### **Art. 9**

Entschädigungen

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Stadtrates sowie der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine jährliche Entschädigung von 4'000 Franken.

<sup>2</sup> Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine jährliche Entschädigung von 2'000 Franken.

<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der vom Stadtrat gewählten Kommissionen erhalten folgende Entschädigung:

- a Kommissionen mit 12 und mehr Sitzungen/Jahr: 4'000 Franken;
- b Kommissionen mit 5 – 11 Sitzungen/Jahr: 2'400 Franken;
- c Kommissionen mit weniger als 5 Sitzungen/Jahr: 800 Franken.

<sup>4</sup> Mitglieder von Kommissionen gemäß Absatz 3 Buchstabe a erhalten eine jährliche Entschädigung von 500 Franken.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 10**

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

## **Art. 11**

Inkraftsetzung <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt das Reglement rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Aufhebung  
bisherigen Rechts <sup>2</sup> Die Beschlüsse des Stadtrates von Burgdorf vom 26. November 1990 über Bezüge, Entschädigungen und Sitzungsgelder für haupt- und nebenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und über die Entschädigungen an Kommissionspräsidenten und einzelne Mitglieder von Kommissionen werden aufgehoben.

Burgdorf, 16. September 2003

NAMENS DES STADTRATES  
Peter Urech, Präsident  
Paul Moser, Stadtschreiber

Bescheinigung Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 38 vom 18. September 2003 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums wurde nicht Gebrauch gemacht.

## **Teilrevision vom 15. Dezember 2014**

Der Stadtrat hat am 15. Dezember 2014 die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderung Artikel 1 Absatz 1, Artikel 7a (neu)

Bescheinigung Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 51 vom 18. Dezember 2014 bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkrafttreten Die Änderungen vom 15. Dezember 2014 treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

### **Teilrevision vom 14. Mai 2018**

Der Stadtrat hat am 14. Mai 2018 die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderung	Artikel 7b (neu)
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 20 vom 17. Mai 2018 bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.
Inkrafttreten	Die Änderungen vom 14. Mai 2018 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

### **Teilrevision vom 9. Dezember 2019**

Der Stadtrat hat am 9. Dezember 2019 die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderung	Artikel 4 Absatz 1 bis 3, Artikel 7 Absatz 3
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 50 vom 12. Dezember 2019 bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.
Inkrafttreten	Die Änderungen vom 9. Dezember 2019 treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.